



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“
2	Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E
3	Hinweis auf Ausschreibungen; <u>hier:</u> <ul style="list-style-type: none">– iPads für Lehrkräfte– Technische Ausstattung für die Beckumer Schulen im Rahmen des Digitalpaktes– Ökostromlieferung an die Stadt Beckum für die Jahre 2021 bis 2023– iPads für Beckumer Schulen
4	Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis und die Wahlscheinausstellung für die Kommunalwahlen am 13. September 2020
5	Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis und die Wahlscheinausstellung für die am 13. September 2020 stattfindende Integrationswahl

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Datenverarbeitung

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1**Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2019
des Eigenbetriebes Städtischer Abwasserbetrieb Beckum**

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“ festgestellt und folgendes beschlossen:

1. Jahresabschluss 2019

Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum mit Lagebericht wird wie folgt festgestellt und beschlossen:

Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	10.117.352,78 Euro
Ordentliche Aufwendungen	6.698.438,74 Euro
Ordentliches Ergebnis	3.418.914,04 Euro
Finanzergebnis	-1.277.360,15 Euro
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.141.553,89 Euro
Außerordentliches Ergebnis	0,00 Euro
Jahresergebnis vor Verzinsung Stammkapital	2.141.553,89 Euro
Verzinsung Stammkapital	420.000,00 Euro
Jahresergebnis nach Verzinsung Stammkapital	1.721.553,89 Euro

Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.077.765,18 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.904.607,76 Euro
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.173.157,42 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	160.956,86 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.667.315,61 Euro
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.506.358,75 Euro
Finanzmittelüberschuss	1.666.798,67 Euro
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.727.718,94 Euro
(Aufnahme und ordentliche Tilgung von Investitionskrediten und Aufnahme/Tilgung von Liquiditätskrediten)	
Liquide Mittel	11.095,44 Euro

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva	74.852.845,90 Euro
Passiva	74.852.845,90 Euro
Eigenkapital	11.855.278,71 Euro
Allgemeine Rücklage	9.713.724,82 Euro
Jahresüberschuss vor Verzinsung Stammkapital	2.141.553,89 Euro

2. Behandlung des Jahresergebnisses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.141.553,89 Euro wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat am 31. Juli 2020 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Absatz 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Absatz 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Städtischer Abwasserbetrieb Beckum.

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 9. Mai 2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Eigenbetrieb Städtischer Abwasserbetrieb Beckum, Beckum

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Städtischer Abwasserbetrieb Beckum, Beckum, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen, den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Städtischer Abwasserbetrieb Beckum für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.
Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnis-

sen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 31. Juli 2020

gpaNRW
Im Auftrag
gezeichnet
Thomas Siegert

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit Lagebericht wird hiermit gemäß § 26 Absatz 4 EigVO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit seinen Anlagen ist im Internet unter „<http://www.beckum.de/eigenbetriebe>“ einsehbar.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in den städtischen Bürgerbüros im Rahmen der Öffnungszeiten am Bildschirm möglich.

Beckum, den 5. August 2020

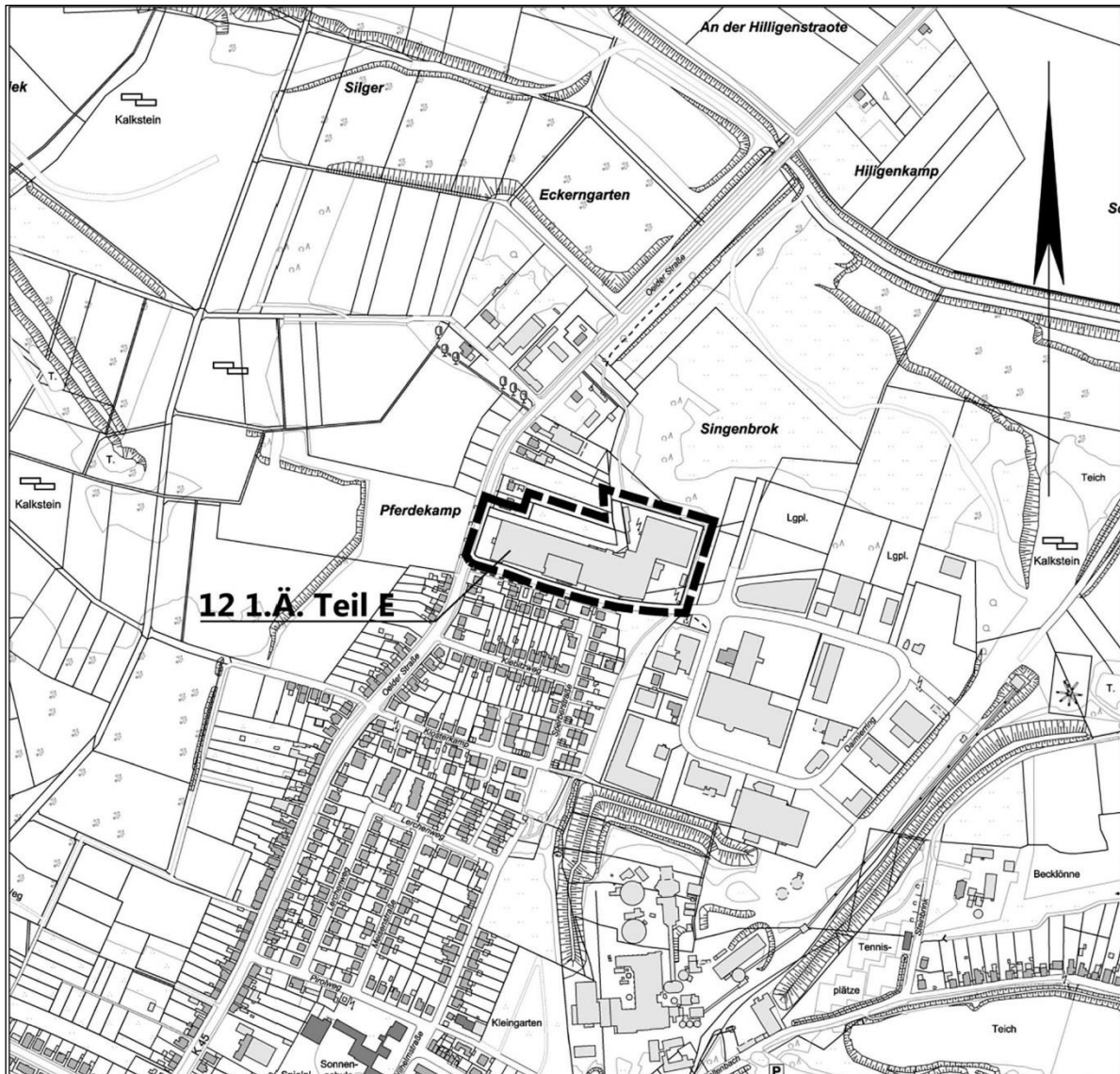
gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet "Steinbrink", 1. Änderung, Teil E Erlangung der Rechtsverbindlichkeit

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E befindet sich östlich der Oelder Straße und nördlich des Daimlerrings. Er umfasst die Flurstücke 305, 307, 324, 325, 326, 402, 403 und 425 der Flur 13 sowie das Flurstück 100 der Flur 15 der Gemarkung Beckum.



Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Land NRW/Kreis Warendorf (2019) – Version 2.0

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1 Änderung, Teil E, wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.

Die Begründung wird beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E, dient der planungsrechtlichen Sicherung sämtlicher baulicher Anlagen im Bestand sowie zukünftiger Erweiterungen und Umstrukturierungen der Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme.

Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Absätze 1 und 4 BauGB verzichtet werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurde abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.“

Hinweise zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet "Steinbrink", 1. Änderung, Teil E

1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E, überlagert einen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil B. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E, wird der Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil B, für den überlagerten Bereich außer Kraft treten.

Die Planunterlagen liegen ab sofort zur Einsicht während der Dienststunden beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung aus. Über den Inhalt und deren Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Beckum, den 6. August 2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 3

Öffentliche Ausschreibung

Folgende Lieferung wird öffentlich ausgeschrieben:

iPads für Lehrkräfte

Die vollständige Bekanntmachung wird im Internet unter www.beckum.de/ausschreibungen, www.bund.de veröffentlicht.

Die Vergabeunterlagen stehen auf dem [Vergabemarktplatz Nordrhein-Westfalen](#) zum Download bereit.

Europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren

Folgende Lieferung wird europaweit im offenen Verfahren ausgeschrieben:

Technische Ausstattung für die Beckumer Schulen im Rahmen des Digitalpaktes

Die vollständige Bekanntmachung wird im Internet unter www.ted.europa.eu, www.beckum.de/ausschreibungen, www.bund.de veröffentlicht.

Die Vergabeunterlagen stehen auf dem [Vergabemarktplatz Nordrhein-Westfalen](#) zum Download bereit.

Europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren:

Folgende Lieferung wird europaweit im offenen Verfahren ausgeschrieben:

Ökostromlieferung an die Stadt Beckum für die Jahre 2021 bis 2023.

Die vollständige Bekanntmachung wird im Internet unter www.ted.europa.eu, www.beckum.de/ausschreibungen, www.bund.de veröffentlicht.

Die Vergabeunterlagen stehen auf dem [Vergabemarktplatz Nordrhein-Westfalen](#) zum Download bereit.

Öffentliche Ausschreibung

Folgende Lieferung wird öffentlich ausgeschrieben:

iPads für Beckumer Schulen

Die vollständige Bekanntmachung wird im Internet unter www.beckum.de/ausschreibungen, www.bund.de veröffentlicht.

Die Vergabeunterlagen stehen auf dem [Vergabemarktplatz Nordrhein-Westfalen](#) zum Download bereit.

Laufende Nummer 4

Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis und die Wahlscheinausstellung für die Kommunalwahlen am 13. September 2020

- 1 Das Wählerverzeichnis der Stadt Beckum für die Kommunalwahlen am 13. September 2020 liegt **vom 24. bis zum 28. August 2020 im Bürgerbüro Beckum zu folgenden Zeiten** für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereit:

Montag	08:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:30 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

- 2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am 28. August 2020, bis 12:00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum, Einspruch erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift in den Bürgerbüros der Stadt erhoben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

- 3 In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhalten bis spätestens **zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung**.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Kommunalwahlen am 13. September 2020 sowie zu einer etwaigen Stichwahl des Landrates und des Bürgermeisters am 27. September 2020.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte sich bis zum 28. August 2020 in den Bürgerbüros erkundigen, ob ein Eintrag im Wählerverzeichnis vorliegt.

Sollte kein Eintrag vorliegen, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4 Wer einen Wahlschein besitzt, kann an den Kommunalwahlen durch Stimmabgabe in dem auf dem Wahlschein genannten Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5 Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a) wenn nachgewiesen wird, dass die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis ohne Verschulden versäumt wurde,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung der Stadt Beckum erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis gelangt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte werden noch bis zum **28. August 2020** von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten online unter www.beckum.de bis zum 10. September 2020, 18:00 Uhr, beantragt werden. Die mündliche oder schriftliche Beantragung ist bis zum 11. September 2020, 18:00 Uhr, in der Volkshochschule Beckum-Wadersloh, Antoniusstraße 5 - 7 und im Sitzungssaal des Rathauses Neubeckum, Hauptstraße 52, möglich; am Freitag, 11. September 2020, ab 12:00 Uhr, nur in Beckum in der Volkshochschule Beckum-Wadersloh.

Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag im Bürgerbüro Beckum noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Samstag, 12. September 2020, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können – aus den unter Abschnitt 5.2 Buchstaben a bis b angegebenen Gründen – den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte die nicht in der Lage sind, die Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein.

6 Wahlberechtigte, erhalten einen weißen Wahlschein mit folgenden Unterlagen:

- einen amtlichen Stimmzettel Wahl des Landrates (**kanariengelb**),
- einen amtlichen Stimmzettel Wahl des Kreistages (**eosin**)
- einen amtlichen Stimmzettel Wahl des Bürgermeisters (**hellblau**)
- einen amtlichen Stimmzettel Wahl des Rates (**weiß**)
- einen amtlichen **blauen Stimmzettelumschlag**,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Beckum vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich oder durch eine Hilfsperson den Stimmzettel und

- legt **die Stimmzettel** in den **blauen Stimmzettelumschlag**, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein **in den roten Wahlbriefumschlag**, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig durch die Post an die Stadt Beckum, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 16:00 Uhr** eingeht.

Verspätete Wahlbriefe werden bei der jeweiligen Wahl nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch in den Bürgerbüros der Stadt Beckum abgegeben oder in einen Hausbriefkasten der Stadt Beckum eingeworfen werden.

Ein Wahlbrief darf nach Eingang bei der Stadt Beckum nicht mehr zurückgegeben werden.

Beckum, den 11. August 2020

gezeichnet
Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 5

Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis und die Wahlscheinausstellung für die am 13. September 2020 stattfindende Integrationsratswahl

- 1 Das Wählerverzeichnis der Stadt Beckum für die Integrationsratswahl liegt **vom 24. bis zum 28. August 2020 im Bürgerbüro Beckum zu folgenden Zeiten** für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereit.

Montag	08:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:30 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die jeweilige Wahl besitzt.

- 2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am 28. August 2020, bis 12:00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum, Einspruch erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift in den Bürgerbüros der Stadt erhoben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

- 3 In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhalten bis spätestens **zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung** auf der kenntlich gemacht ist, dass für diese Wahl die Wahlberechtigung besteht.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Integrationsratswahl.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte sich bis zum 28. August 2020 in den Bürgerbüros erkundigen, ob ein Eintrag im Wählerverzeichnis vorliegt.

Sollte kein Eintrag vorliegen, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4 Wer einen Wahlschein für die Integrationswahl besitzt, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in dem auf dem Wahlschein angegebenen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5 Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - d) wenn nachgewiesen wird, dass die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis ohne Verschulden versäumt wurde,
 - e) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - f) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung der Stadt Beckum erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis gelangt ist.

Für die Integrationsratswahl werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 28. August 2020 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **online unter www.beckum.de bis zum 10. September 2020, 18:00 Uhr**, beantragt werden. Die mündliche oder schriftliche Beantragung ist bis zum 11. September 2020, 18:00 Uhr, in der Volkshochschule Beckum-Wadersloh, Antoniusstraße 5 – 7, und im Sitzungssaal des Rathauses Neubeckum, Hauptstraße 52, möglich; am Freitag, 11. September 2020, ab 12:00 Uhr, nur noch in Beckum in der Volkshochschule Beckum-Wadersloh.

Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag im Bürgerbüro Beckum noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Samstag, 12. September 2020, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können – aus den unter Abschnitt 5.2 Buchstaben a bis b angegebenen Gründen – den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte die nicht in der Lage sind, die Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein.

- 6 Mit dem **Wahlschein** erhält der Wahlberechtigte,
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen **weißen Stimmzettelumschlag**,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **orangenen Wahlbriefumschlag** und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Beckum vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die Hinweise zur Briefwahl sind auch dem Merkblatt für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich oder durch eine Hilfsperson den Stimmzettel und

- legt **den Stimmzettel in den weißen Stimmzettelumschlag**, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein **in den orangenen Wahlbriefumschlag**, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig durch die Post an die Stadt Beckum, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 16:00 Uhr** eingeht.

Verspätete Wahlbriefe werden bei der jeweiligen Wahl nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch in den Bürgerbüros der Stadt Beckum abgegeben oder in einen Hausbriefkasten der Stadt Beckum eingeworfen werden.

Ein Wahlbrief darf nach Eingang bei der Stadt Beckum nicht mehr zurückgegeben werden.

Beckum, den 11. August 2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister